-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein während der Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens eingeleitetes Prozesskostenhilfe-Verfahren ist entschädigungsrechtlich nur während der Dauer des Hauptsacheverfahrens als dessen Annex anzusehen. Von dem Moment an, in dem es das erledigte Hauptsacheverfahren überdauert, sind bis zu seinem Abschluss Inaktivitätszeiten wie bei jedem anderen Verfahren zu berücksichtigen, wobei allerdings eine gleichzeitige Entschädigung von Hauptsache- und Prozesskostenhilfe-Verfahren nach der Zielsetzung des § 198 GVG zu vermeiden ist. 2. Die Verbindung von Verfahren nach § 113 SGG führt nicht dazu, dass die einzelnen Verfahren ihre Eigenständigkeit verlieren und entschädigungsrechtlich (nur noch) als Einheit zu betrachten sind (Bestätigung des Senatsurteils vom 16.03.2017 – L 37 SF 6/16 EK AS – Rn. 41 f., juris).
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 55/21 EK AS
Datum	22.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Beklagte wird verurteilt, wegen unangemessener Dauer der Bearbeitung der ProzesskostenhilfeantrÃ¤ge in den beim Sozialgericht Berlin unter den Aktenzeichen S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16, S 147 AS 7953/16, S 148 AS 7954/16 und S 185 (204) AS 16310/16 gefÃ¼hrten Verfahren der KlÃ¤gerin zu 1 sowie dem KlÃ¤ger zu 3 eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von jeweils 7.600,00 â¬ und dem KlÃ¤ger zu 2 eine solche in HÃ¶he von 9.300,00 â¬ zu zahlen. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt zwei FÃ¼nftel der Kosten des Verfahrens, die KlÃ¤ger tragen drei FÃ¼nftel.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand
Â

Die KlÃ¤ger begehren die GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung in HÃ¶he von (iHv) insgesamt 62.473,79 â¬ wegen unangemessen langer Dauer der vor dem Sozialgericht Berlin unter den Aktenzeichen S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16, Â Â S 147 AS 7953/16, S 148 AS 7954/16 und S 185 (204) AS 16310/16 gefÃ¼hrten Prozesskostenhilfeverfahren.

In den durch Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen S 185 AS 16310/16 verbundenen Ausgangsverfahren war im Wesentlichen der Anspruch der KlÃ¤ger auf hÃ¶here Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren individuellen Mehrbedarfs fÃ¼r Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung nach Â§ 21 Abs. 7 SGB II im Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis 30. September 2016 streitig. AuÃer an dem Verfahren S 185 AS 16310/16, das zunÃ¤chst nur von dem am 15. MÃ¤rz 1998 geborenen KlÃ¤ger zu 2 gefÃ¼hrt wurde, waren an den Ã¼brigen Verfahren alle drei KlÃ¤ger beteiligt. Â Das Verfahren S 185 AS 16310/16 wurde durch Teilanerkenntnis des Jobcenters Tempelhof-SchÃ¶neberg (im Folgenden: JC) vom 16. Mai 2018 und dessen Annahme durch die KlÃ¤ger sowie KlagerÃ¼cknahme im Ãbrigen im Schriftsatz vom 25. Mai 2018 erledigt.Â

Im Einzelnen stellt sich der Ablauf der Verfahren wie folgt dar:

S 126 AS 3059/16
29.02.2016Â Â Â Eingang der Klage, gerichtet auf die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufiger Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01. Oktober 2015 bis zum 31. MÃ¤rz 2016 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die WarmwasserÂ¬versorgung in HÃ¶he weiterer 59,26 â□¬ monatlich (Bescheid vom 14. September 2015 in Gestalt des WiderspruchsbeÂ¬scheides vom 28. Januar 2016 und von Prozesskostenhilfe (PKH)Â
04.03.2016Â Â Â BestÃ¤tigung des Klageeingangs an Kl.-Bev. mit Aufforderung PKH-Unterlagen einzureichen und an JC mit Aufforderung zur Klageerwiderung und AktenÃ¼bersendung innerhalb eines Monats; Wiedervorlage (WV): 6 WochenÂ
09.03.2016Â Â Â Eingang der PKH-Unterlagen der KlÃ¤gerin einschlieÃ□lich Verdienstabrechnungen und KontoauszÃ¼genÂ
15.04.2016Â Â Â Erinnerung des JC an Klageerwiderung und AktenÃ¼bersendung
19.04.2016Â Â Â Eingang der Bitte des JC um FristverlÃ¤ngerung vom 15.04.2016Â
26.04.2016Â Â Â Eingang der Klageerwiderung vom 21.04.2016 einschlieÃ□lich Verwaltungsakte Band VIÂ
28.04.2016Â Â Â Ã□bersendung an Kl.-Bev. zur Kenntnisnahme Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â WV: 2 MonateÂ
28.06.2016Â Â Â Verfristung um 3 Wochen (â□□nach RÃ¼ckkehr des ordentl. Vors.â□□)Â
15.07.2016Â Â Â Anforderung der Verwaltungsakten durch die 147. Kammer und Ã□bersendung derselben fÃ¼r 3 Wochen Â WV: 1 MonatÂ
15.08.2016Â Â Â RÃ¼ckforderung der Akten von der 147. KammerÂ
22.08.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag: Mitteilung, dass das JC mit Bescheid vom 19.07.2016 endgÃ¼ltig Ã¼ber den Leistungs-anspruch der KlÃ¤ger entschieden und Erstattungsbescheid bei end-gÃ¼ltiger Festsetzung erlassen habe, verbunden mit der Bitte um richterlichen Hinweis, ob die (beigefÃ¼gten, am 24.08.2016 eingegangenen) Bescheide nach Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden sindÂ
25.08.2016Â Â Â richterlicher Hinweis, dass davon ausgegangen werde, dass die eingereichten Bescheide Gegenstand des Verfahrens geworden sind; VerfÃ¼gung ins E-FachÂ
29.08.2016Â Â Â RÃ¼ckforderung der Verwaltungsakte von der 147. KammerÂ
06.09.2016Â Â Â AktenrÃ¼cklaufÂ
27.10.2016Â Â Â Eingang des Schreibens des JC vom 25.10.2016: Ã□bersendung der Bescheide vom 19.07.2016, die Gegenstand des Verfahrens geworden sein dÃ¼rftenÂ
23.11.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag, mit dem zwei Widerspruchsbescheide vom 21.10.2016 â□□ mit denen die WidersprÃ¼che als unzulÃ¤ssig verworfen wurden, weil die Bescheide vom 19.07.2016 Gegenstand des Klageverfahrens geworden seien â□□ Ã¼bersandt und um richterlichen Hinweis gebeten wurde, ob diese Gegenstand des Verfahrens geworden sindÂ
25.11.2016Â Â Â richterlicher Hinweis, dass die eingereichten Bescheide Gegenstand des Rechtsstreits sindÂ

30.11.2016Â Â Â Anfrage der 183. Kammer (S 183 AS 16309/16), ob das mit der beigefÃ¼gten Klageschrift vom 21. November 2016 verfolgte Begehren (Kl. zu 1 und 3 wenden sich gegen den Erstattungsbescheid vom 19.07.2016) als Teil des Streitgegenstandes gesehen wirdÂ
08.12.2016Â Â Â Mitteilung an 183. Kammer, dass davon ausgegangen werde, dass der Bescheid vom 19.07.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2016 Gegenstand des bei der 126. Kammer gefÃ¼hrten Verfahrens geworden istÂ
06.12.2016Â Â Â Eingang der Aktenanforderung der 186. Kammer (S 186 AS 16311/16)Â
08.12.2016Â Â Â AktenÃ¼bersendung an 186. KammerÂ
21.12.2016Â Â Â AktenrÃ¼cklauf und VerfÃ¼gung ins E-FachÂ
12.01.2017Â Â Â Eingang des richterlichen Hinweises der Vorsitzenden der 183. Kammer vom 06.01.2017 an Kl.-Bev. zur KenntnisnahmeÂ
03.03.2017Â Â Â Eingang der (erneuten) Bitte der Kl.-Bev. um richterlichen Hinweis vom selben TagÂ
16.03.2017Â Â Â richterlicher Hinweis, dass weiterhin davon ausgegangen wird, dass der Erstattungsbescheid vom 19.07.2016 in Gestalt des Widerspruchs-bescheides vom 21.10.2016 Gegenstand des Verfahrens geworden istÂ
29.03.2017Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag, mit dem mitgeteilt wird, dass die Klagen vor der 183. und 186. Kammer zurÃ¼ckgenommen wurdenÂ
06.06.2017Â Â Â Anforderung der Gerichts- und Verwaltungsakten durch die 185. Kammer und Ãbersendung derselbenÂ
22.06.2017Â Â Â Verbindungsbeschluss der 185. KammerÂ

S 91 AS 4610/16
29.03.2016Â Â Â Eingang der Klage, gerichtet gegen die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung fÃ¼r die Zeit vom 01. Oktober 2014 bis 31. MÃ¤rz 2015 und RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen (Bescheide vom 30. September 2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 17. Februar 2016 und des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2016) und auf Verpflichtung des JC, hÃ¶here Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die dezentrale WarmwasserversorÂ¬gung in HÃ¶he weiterer 59,62 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren, sowie GewÃ¤hrung von PKHÂ
31.03.2016Â Â Â BestÃ¤tigung des Klageeingangs an Kl.-Bev. mit Aufforderung PKH-Unterlagen einzureichen und an JC mit Aufforderung zur Klageerwiderung und AktenÃ¼bersendung jeweils innerhalb eines Monats Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â WV: 6 WochenÂ
13.04.2016Â Â Â Eingang der PKH-Unterlagen der KlÃ¤gerin einschlieÃlich Verdienstabrechnungen und KontoauszÃ¼genÂ
09.05.2016Â Â Â Eingang der Klageerwiderung vom 03.05.2016Â
12.05.2016Â Â Â Ãbersendung an Kl.-Bev. zur Stellungnahme insbesondere zur Frage der verspÃ¤teten Klageerhebung Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â WV: 5 WochenÂ
01.06.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben TagÂ
08.06.2016Â Â Â gleichlautender richterlicher Hinweis an Kl.-Bev. und JC mit Bitte

um Stellungnahme binnen 3 Wochen Â WV: 5 Wochen
09.06.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom 01.06.2016Â Â Â
23.06.2016Â Â Â Eingang des Schreibens des JC vom 21.06.2016Â
29.06.2016Â Â Â Ãbersendung an Kl.-Bev. zur laufenden StellungnahmeÂ
12.07.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag zur FristberechnungÂ
18.07.2016Â Â Â Ãbersendung an JC zur Kenntnis und Erinnerung der Kl.-Bev. an Stellungnahme zu den Ã¼brigen Punkten im Schreiben des JC vom 03.05.2016 Â WV: 5 WochenÂ
12.08.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag mit AusfÃ¼hrun-gen zur Ermittlung des geltend gemachten MehrbedarfsÂ
23.08.2016Â Â Â richterlicher Hinweis an Kl.-Bev. und Bitte um ErlÃ¤uterung der Berechnung Â WV: 5 Wochen Â
13.09.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag mit KlarstellungÂ
23.09.2016Â Â Â richterliche Auflage an Kl.-Bev. zur Berechnung des Mehrbedarfs und Vorhalt, dass geltend gemachter Bedarf offensichtlich unzutreffend ist Â
08.11.2016Â Â Â Erinnerung der Kl.-Bev. an StellungnahmeÂ
22.12.2016Â Â Â erneute Erinnerung der Kl.-Bev. an StellungnahmeÂ
26.01.2017Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben TagÂ
03.02.2017Â Â Â Ãbersendung an JC zur freigestellten ÃuÃerung ggf. binnen 4 Wochen Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â WV: 6 WochenÂ
17.03.2017Â Â Â Verfristung um 3 MonateÂ
31.05.2017Â Â Â Aktenanforderung der 185. KammerÂ
06.06.2017Â Â Â AktenÃ¼bersendung an 185. KammerÂ
22.06.2017Â Â Â Verbindungsbeschluss der 185. KammerÂ

S 147 AS 7953/16
02.06.2016Â Â Â Eingang der Klage, gerichtet auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 2014 bis 31. MÃ¤rz 2016 im Wege der ÃberprÃ¼fung Â unter BerÃ¼cksichtigung Â eines hÃ¶heren Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwassererzeugung (ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 29. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2016) sowie GewÃ¤hrung von Akteneinsicht und PKHÂ
16.06.2016Â Â Â BestÃ¤tigung des Klageeingangs an Kl.-Bev. mit Aufforderung PKH-Unterlagen einzureichen und an JC mit Aufforderung zur Klageerwiderung und AktenÃ¼bersendung jeweils innerhalb eines Monats Â WV: 6 WochenÂ
21.06.2016Â Â Â Eingang der PKH-Unterlagen der KlÃ¤gerin und des KlÃ¤gers zu 2 jeweils einschlieÃlich Verdienstabrechnungen und KontoauszÃ¼genÂ
08.07.2016Â Â Â Eingang der Klageerwiderung vom 06.07.2016Â
15.07.2016Â Â Â Ãbersendung an Kl.-Bev. zur Stellungnahme mit Hinweis, dass Akteneinsicht gewÃ¤hrt wird, sobald alle VerwaltungsvorgÃ¤nge vorliegen; Anforderung der Verwaltungsakten von der 126. und 6. KammerÂ

19.07.2016Â Â Â Aktenanforderung der 148. Kammer Â
20.07.2016 Â Â Â Eingang der Verwaltungsakte von der 126. KammerÂ
21.07.2016Â Â Â Eingang von 3 BÃ¤nden Verwaltungsakten von der 6. Kammer Â Â Â
01.08.2016Â Â Â Ãbersendung der Gerichtsakte an 148. Kammer nach Antrag undÂ Â Â Mitteilung an Kl.-Bev., dass 5 BÃ¤nde Verwaltungsakten abgeholt werden kÃ¶nnenÂ
11.08.2016Â Â Â Ãbergabe der Verwaltungsakten an Kl.-Bev. und Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben TagÂ
17.08.2016Â Â Â RÃ¼ckgabe der VerwaltungsaktenÂ
31.08.2016Â Â Â RÃ¼cklauf der Gerichtsakte von der 148. KammerÂ
05.09.2016Â Â Â Ãbersendung des Schreibens der Kl.-Bev. vom 11.08.2016 an JC zur Kenntnis sowie RÃ¼ckgabe der Verwaltungsakten an 126. und 6. KammerÂ
27.09.2016Â Â Â Aufforderung der Kl.-Bev., Klageantrag zu formulieren und sich mit den AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid auseinanderzusetzen; Anforderung der Gerichtsakten der 6. Kammer Â
07.10.2016Â Â Â Eingang der Akten der 6. KammerÂ
11.10.2016Â Â Â RÃ¼ckgabe der Akten an 6. KammerÂ
24.10.2016Â Â Â Aktenanforderung der 148. KammerÂ
25.10.2016Â Â Â Erinnerung der Kl.-Bev. (Frist: 1 Monat) und AktenÃ¼bersendung an 148. KammerÂ
16.12.2016Â Â Â RÃ¼cklauf der Akten von der 148. Kammer mit Schreiben der Kl.-Bev. vom 22.08.2016 nebst Anlagen und Verbindungsanfrage Â
23.12.2016Â Â Â Beantwortung der Verbindungsanfrage und Erinnerung der Kl.-Bev. mit Bitte um Klarstellung, welchem Verfahren der an die 148. Kammer Ã¼bersandte Schriftsatz vom 22.08.2016 zuzuordnen istÂ
23.01.2017Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag mit dem die Ãbersendung verschiedener Bescheide durch das JC erbeten und die anschlieÃende Konkretisierung des Klageantrags angekÃ¼ndigt wirdÂ
25.01.2017Â Â Â Weiterleitung an JC mit der Bitte um Ãbersendung der erbetenen BescheideÂ
06.02.2017Â Â Â Eingang Schreiben des JC vom 02.02.2017 mit diversen BescheidenÂ
13.02.2017Â Â Â Anforderung von Bescheid-Doppeln vom JC fÃ¼r die Kl.-Bev.Â
22.02.2017Â Â Â Aktenanforderung der 6. Kammer unter Hinweis auf Termin am 10.03.2017Â
27.02.2017Â Â Â Ãbersendung der Akten an 6. Kammer Â und Eingang der Bescheid-Doppel vom JCÂ
03.04.2017Â Â Â RÃ¼cklauf der Akten von der 6. KammerÂ
06.04.2017Â Â Â Ãbersendung der Bescheid-Doppel an Kl.-Bev. zur Stellungnahme, Frist: 4 WochenÂ
29.05.2017Â Â Â Erinnerung der Kl.-Bev.Â
02.06.2017Â Â Â Aktenanforderung und -Ã¼bersendung an 185. KammerÂ
22.06.2017Â Â Â Verbindungsbeschluss der 185. KammerÂ

S 148 AS 7954/16
02.06.2016Â Â Â Eingang der Klage, gerichtet auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer (vorlÃ¤ufig bewilligter) Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01. April bis 30. September

2016 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die dezentrale Warmwasserversorgung (Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2016) sowie GewÃ¤hrung von PKHÂ
17.06.2016Â Â Â BestÃ¤tigung des Klageeingangs an Kl.-Bev. mit Aufforderung PKH-Unterlagen einzureichen und an JC mit Aufforderung zur Klageerwiderung und AktenÃ¼bersendung jeweils innerhalb eines Monats Â WV: 6 WochenÂ
21.06.2016Â Â Â Eingang der PKH-Unterlagen der KlÃ¤gerin einschlieÃlich Verdienst-abrechnungen und KontoauszÃ¼gen Â
12.07.2016Â Â Â Eingang der Klageerwiderung vom 07.07.2016Â
15.07.2016Â Â Â Ãbersendung an Kl.-Bev. zur Stellungnahme und Anforderung der Akten der 147. KammerÂ
03.08.2016 Â Â Â Eingang der Gerichtsakte der 147. KammerÂ
10.08.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben TagÂ
15.08.2016Â Â Â Ãbersendung an JC zur KenntnisÂ
22.08.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag mit Bescheiden vom 19.07.2016 als Anlage verbunden mit der Bitte um richterlichen HinweisÂ
29.08.2016Â Â Â Ãbersendung an JC zur freigestellten ÃuÃerung ggf. binnen 4 Wochen, RÃ¼ckgabe der Akte an 147. Kammer Â WV: 6 Wochen (âGA der 147. Ka. erneut anf.â)
24.10.2016Â Â Â erneute Anforderung der Akten der 147. KammerÂ
27.10.2016Â Â Â Eingang der Akten der 147. KammerÂ
23.11.2016Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag mit Widerspruchsbescheiden vom 21.10.2016 als Anlage und Bitte um richterlichen HinweisÂ
24.11.2016 Â Â Â Aktenanforderung der 179. KammerÂ
09.12.2016Â Â Â Hinweis an Kl.-Bev. bzgl. Anfrage vom 22.08.2016 und RÃ¼ckgabe der Akten an 147. Kammer mit Schreiben der Kl.-Bev. vom 22.08.2016 einschlieÃlich Anlagen und Verbindungsanfrage Â WV: 2 Monate Â
23.12.2016Â Â Â Aktenanforderung der 185. KammerÂ
28.12.2016Â Â Â RÃ¼cklauf der Akten aus der 147. Kammer (Antwort auf Verbindungsanfrage)Â
06.01.2017Â Â Â AktenÃ¼bersendung an 185. KammerÂ
19.01.2017Â Â Â Eingang des Schreibens des JC mit Bescheiden vom 16.11.2016, mit denen endgÃ¼ltige Leistung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2016 bis 30.09.2016 festgesetzt und Erstattung von KlÃ¤gerin zu 1 und KlÃ¤ger zu 3 gefordert wird, und Bitte um richterlichen Hinweis, ob diese Gegenstand des Verfahrens geworden sindÂ
14.02.2017Â Â Â RÃ¼cklauf der Akte von der 185. Kammer mit der Bitte um anschlieÃende RÃ¼ckgabe, weil Verbindung beabsichtigt istÂ
20.02.2017Â Â Â Ãbersendung des Schreibens des JC vom 17.01.2017 und Nachricht an Beteiligte, dass Verbindung zu S 185 AS 16310/16 geprÃ¼ft werde, sowie AktenÃ¼bersendung an 185. KammerÂ
11.04.2017Â Â Â Eingang der Akten S 179 AS 16308/16 und S 185 AS 16310/16

von der 179. Kammer mit VerbindungsanfrageÂ
25.04.2017Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom 18.04.2017 mit Bescheid vom 16.11.2016 und Widerspruchsbescheid vom 15.03.2017 und Bitte um richterlichen HinweisÂ
22.06.2017Â Â Â Verbindungsbeschluss der 185. KammerÂ

S 185 AS 16310/16
21.11.2016Â Â Â Eingang der Klage des KlÃ¤gers zu 2, verbunden mit der Bitte um PrÃ¼fung, ob der Bescheid vom 19. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2016, mit dem von ihm die Erstattung von 66,17 â¬ fÃ¼r September 2015 verlangt wird, Gegenstand des Verfahrens S 148 AS 7954/16 geworden istÂ
23.11.2016Â Â Â BestÃ¤tigung des Klageeingangs an Kl.-Bev. und JC sowie Anforderung der Akte S 148 AS 7954/16Â
11.01.2017Â Â Â Eingang S 148 AS 7954/16Â
26.01.2017Â Â Â AnhÃ¶rung der Kl.-Bev. und des JC zur beabsichtigten Verbindung des Verfahrens S 148 AS 7954/16 zu S 185 AS 16310/16Â
09.02.2017Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag, dass kein EinverstÃ¤ndnis mit einer Verbindung bestehtÂ
10.02.2017Â Â Â Ãbersendung an JC zur laufenden Stellungnahme Â Â Â Â Â Â RÃ¼ckforderung der Akte der 148. Kammer wegen Posteingangs Â Â Â Â Â Â Â sowie RÃ¼cksendung mit der Bitte um anschlieÃende RÃ¼ckgabe und Hinweis auf beabsichtigte VerbindungÂ
14.02.2017Â Â Â Anforderung und Ãbersendung der Gerichtsakten an 179. KammerÂ
17.02.2017Â Â Â Eingang des Schreibens des JC vom 15.02.2017, mit dem der Verbindung widersprochen wird (weil im Verfahren S 148 AS 7954/16 ein anderer Bewilligungszeitraum streitbefangen und vorliegend lediglich der Erstattungsbescheid, nicht jedoch die endgÃ¼ltige Festsetzung, streitbefangen ist)
20.02.2017Â Â Â Ãbersendung an Kl.-Bev. zur KenntnisÂ
22.02.2017Â Â Â Eingang S 148 AS 7954/16, VerfÃ¼gung: âWV nach RÃ¼cklauf Akte von 179. KammerâÂ
19.04.2017Â Â Â Vermerk Ã¼ber Abholung der eigenen Gerichtsakte und der Akte S 179 AS 16308/16 von der 148. Kammer durch Mitarbeiterin der GeschÃ¤ftsstelle Â Anforderung der Verwaltungsakte vom JC einschlieÃlich einer Ãbersicht der von der Bedarfsgemeinschaft (BG) bezÃ¼glich der Leistungszeit-rÃ¤ume 2015/2016 gefÃ¼hrten Rechtsmittelverfahren innerhalb von 14 TagenÂ
10.05.2017Â Â Â Erinnerung des JCÂ
24.05.2017Â Â Â Eingang des Schreibens des JC vom selben Tag mit Aufstellung der anhÃ¤ngigen VerfahrenÂ
30.05.2017Â Â Â Eingang von 4 BÃ¤nden VerwaltungsaktenÂ
31.05.2017Â Â Â Anforderung der Gerichtsakten S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16 und S 147 AS 7953/16 sowie AnhÃ¶rung der Beteiligten zur beabsichtigten Verbindung von fÃ¼nf VerfahrenÂ
06.06.2017Â Â Â Eingang der angeforderten AktenÂ
07.06.2017Â Â Â Eingang des Schreiben des JC vom 01.06.2017, das mit

Verbindung einverstanden istÂ
22.06.2017Â Â Â Beschluss, Verbindung von S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16, S 147 AS 7953/16, S 148 AS 7954/16 und S 179 AS 16308/16 zu S 185 AS 16310/16Â
26.06.2017Â Â Â Eingang des Beschlusses bei den Kl.-Bev.Â
27.06.2017Â Â Â Eingang des Beschlusses beim JCÂ
05.10.2017Â Â Â Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.03.2018Â
14.03.2018Â Â Â Ã¶ffentliche Sitzung Â Kl.-Bev. beantragt PKH fÃ¼r das vorliegende Verfahren und kÃ¼ndigt an, PKH-Unterlagen einzureichen Â Vertreterin des JC regt im Hinblick darauf, dass Zweifel an der tatsÃ¤chlichen Einstellung der Unterhaltszahlungen bestehen, an, den Kindsvater als Zeugen zu vernehmen Â Vertagung auf den 13.06.2018
14.03.2018Â Â Â Ladung des Zeugen und Bitte an ihn, vorab bestimmte Unterlagen zu Ã¼bersenden Â Ã□bersendung der Sitzungsniederschrift an Kl.-Bev. und JCÂ
03.04.2018Â Â Â Eingang der PKH-Unterlagen der KlÃ¤gerin zu 1 und des KlÃ¤gers zu 2Â
11.04.2018Â Â Â Eingang des Schreiben des Zeugen vom Vortag mit AnlagenÂ
13.04.2018 Â Â Â Ã□bersendung an Kl.-Bev. und JC zur Stellungnahme binnen 3 Wochen WV: 14.05.2018Â
13.04.2018Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag, mit dem Anerkenntnis hinsichtlich der Anrechnung von Unterhalt angeregt wirdÂ
16.04.2018Â Â Â Ã□bersendung an JC zur laufenden StellungnahmeÂ
11.05.2018Â Â Â Eingang des Schreibens des Zeugen vom 08.05.2018 mit weiteren UnterlagenÂ
14.05.2018Â Â Â Ã□bersendung an Kl.-Bev. zur Stellungnahme im Termin und an JC zur laufenden StellungnahmeÂ
16.05.2018Â Â Â Eingang des Schreibens des JC vom selben Tag nebst Ã□nderungsbescheid vom 08.05.2018 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06. bis 30.09.2016 sowie RÃ¼cknahmebescheid vom 08.05.2018 zum Erstattungsbescheid vom 16.11.2016Â
17.05.2018Â Â Â Ã□bersendung an Kl.-Bev. zur StellungnahmeÂ
25.05.2018Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag, mit dem das Teilanerkenntnis angenommen und die Klage im Ã□brigen unter Bezugnahme auf die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des BundessozialÂ¬gerichts (BSG) in seinem Urteil vom 07.12.2017 â□□ B 14 AS 6/17 R â□□ zurÃ¼ckgenommen wird, weil kein abweichender Bedarf bestanden habe, ferner Bitte um Kostengrundentscheidung und Entscheidung der PKH-AntrÃ¤geÂ
30.05.2018Â Â Â Ã□bersendung an JC zur Stellungnahme zum Antrag auf KostenÃ¼ber-nahme und Mitteilung der Aufhebung des Termins an alle BeteiligtenÂ
15.06.2018Â Â Â Eingang des Schreibens des JC vom selben Tag, dass keine Bereitschaft bestehe, die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger dem Grunde nach zu Ã¼bernehmen, weil die Klage zum Ã¼berwiegenden Teil keinen Erfolg gehabt habe. Eigentliches Klageziel sei ein hÃ¶herer Mehrbedarf wegen dezentraler

Wasserversorgung gewesen.Â
20.06.2018Â Â Â Ãbersendung an Kl.-Bev. zur Stellungnahme Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â WV: 2 MonateÂ
21.08.2018Â Â Â Eingang des Schreibens der Kl.-Bev. vom selben Tag, die einwenden, es seien fÃ¼r vier Monate hÃ¶here Leistungen gewÃ¤hrt und ein Erstattungsbescheid zurÃ¼ckgenommen worden, was in Relation zum zurÃ¼ckgenommenen Teil zu setzen seiÂ
23.08.2018Â Â Â Ãbersendung an JC zur Kenntnisnahme Â WV: 3 MonateÂ
20.11.2018Â Â Â Verfristung um 3 MonateÂ
24.11.2019Â Â Â Eingang der Schreiben der Kl.-Bev. vom selben Tag mit denen VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen bzgl. des â€Kostenerstattungsverfahrensâ€ und der PKH-Verfahren S 185 AS 16310/16, S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16, S 147 AS 7953/16 und S 148 S 7954/16 erhoben wurden
22.01.2020Â Â Â WV: 3 Monate
19.08.2020Â Â Â Beschluss Kostengrundentscheidung und Beschluss PKH-Bewilligung fÃ¼r alle 5 Verfahren Â
20.08.2020Â Â Â Eingang der BeschlÃ¼sse bei den Kl.-Bev.Â

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 machten die KlÃ¤ger durch ihre BevollmÃ¤chtigten auÃ€ergerichtlich bei dem Beklagten eine EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer der PKH-Verfahren geltend. Dabei gingen sie in dem Verfahren Â Â Â Â S 126 AS 3059/16 von einer InaktivitÃ¤t ab dem 07. September 2016 und damit von 46 InaktivitÃ¤tsmonaten, in dem Verfahren S 91 AS 4610/16 von einer InaktivitÃ¤t ab dem 08. Oktober 2016 und somit von 45 InaktivitÃ¤tsmonaten, in den Verfahren S 147 AS 7953/16 und S 148 AS 7954/16 von einer InaktivitÃ¤t ab dem 17. Dezember 2016 und somit von jeweils 43 Monaten InaktivitÃ¤tszeit sowie in dem Verfahren S 185 AS 16310/16 von einer InaktivitÃ¤t ab 03. September 2018 und somit von 22 InaktivitÃ¤tsmonaten aus. Multipliziert mit der Anzahl der KlÃ¤ger ergebe sich somit ein GesamtentschÃ¤digungsbetrag von 59.700,00 â€¬. AuÃ€erdem seien sie von den Kosten der vorprozessualen anwaltlichen Geltendmachung freizustellen, die sich ausgehend von diesem Gegenstandswert auf 2.773,79 â€¬ beliefen.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 lehnte der PrÃ¤sident des Sozialgerichts Berlin eine EntschÃ¤digung ab, weil das streitgegenstÃ¤ndliche PKH-Verfahren neben dem Hauptsacheverfahren gefÃ¼hrt und als solches nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einer EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer nicht zugÃ¤nglich sei. Da bereits kein entschÃ¤digungsrelevantes Verfahren vorliege und ein materieller Nachteil fÃ¼r die KlÃ¤ger weder vorgetragen noch ersichtlich sei, liege das bereits mit der Klageerhebung entstehende Kostenrisiko im Bereich des Rechtsanwalts, der bei offenem PKH-Verfahren seinen VergÃ¼tungsanspruch nicht gegenÃ¼ber den Mandanten realisieren kÃ¶nne. Es werde gleichwohl nicht verkannt, dass das streitgegenstÃ¤ndliche PKH-Verfahren sehr lang gedauert habe, worÃ¼ber er â€ zugleich fÃ¼r das Land Berlin â€ sein Bedauern zum Ausdruck bringe.

Am 22. Februar 2021 haben die KlÃ¤ger Klage bei dem Landessozialgericht Berlin-

Brandenburg erhoben Â â□□ die dem Beklagten am 02. Juni 2021 zugestellt wurde Â â□□ und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, die vom Beklagten herangezogenen Entscheidungen, wonach das PKH-Verfahren nicht zu einem eigenstÃ¤ndigen (â□□parallelenâ□□ und damit zusÃ¤tzlichen) EntschÃ¤digungsanspruch fÃ¼hre, mÃ¶ge bei Verfahren zutreffen, in denen bereits das Hauptsacheverfahren zÃ¶gerlich bearbeitet worden sei und dies auf das PKH-Verfahren durchgreife, nicht jedoch wenn â□□ wie hier â□□ das PKH-Verfahren das Hauptsacheverfahren Ë®Ã¼berlebeâ□□ und nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens die VerzÃ¶gerungen eintrÃ¤ten. SpÃ¤testens nach Beendigung der Hauptsacheverfahren seien die PKH-Verfahren isolierte oder mÃ¼ssten als solche erkannt werden. Wegen der Hauptsache werde keine EntschÃ¤digung verlangt.

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, ihnen wegen unangemessener Dauer der Bearbeitung der Prozesskostenhilfeantrï¿½ge in den beim Sozialgericht Berlin unter den Aktenzeichen S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16, Â Â S 147 AS 7953/16, S 148 AS 7954/16 und S 185 (204) AS 16310/16 gefÃ¼hrten Verfahren eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 59.700,00 â□¬ (je KlÃ¤ger 19.900,00 â□¬) zzgl. 2.773,79 â□¬ fÃ¼r die Kosten der auÃ□ergerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, Gegenstand des EntschÃ¤digungsanspruchs kÃ¶nne lediglich das Verfahren S 185 AS 16310/16 sein, weil die im Beschluss der 185. Kammer vom 19. August 2020 genannten Ursprungsverfahren S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16, S 121 AS 7593/16 und S 148 AS 7954/16 im Zeitpunkt der PKH-Entscheidung bereits lange durch Verbindung erledigt gewesen seien. Mit der Verbindung habe es sich jedenfalls entschÃ¤digungsrechtlich um ein Verfahren gehandelt, fÃ¼r das zwangslÃ¤ufig auch nur einmal EntschÃ¤digung nach Â§ 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) beansprucht werden kÃ¶nne. Das danach allein potentiell entschÃ¤digungsrelevante PKH-Verfahren sei jedoch kein gerichtliches Verfahren im Sinne von Â§ 198 Abs. 1, 6 Nr. 1 GVG. Zwar seien PKH-Verfahren in der Norm ausdrÃ¼cklich als gerichtliche Verfahren bezeichnet, nach der Rechtsprechung des BSG gehe Â§ 198 GVG jedoch von einem an der Hauptsache orientierten Verfahrensbegriff aus, sodass nicht jeder einzelne Antrag oder jedes Gesuch im Zusammenhang mit dem verfolgten Rechtsschutzbegehren ein entschÃ¤digungspflichtiges Verfahren darstelle. Das BSG differenziere zwischen isolierten und gleichzeitig neben einem Hauptsacheverfahren gefÃ¼hrten PKH-Verfahren, wobei Letztere als Annex der Hauptsachverfahren nicht zu einem eigenstÃ¤ndigen EntschÃ¤digungsanspruch fÃ¼hrten. Vorliegend handele es sich nicht um ein isoliertes, sondern um ein neben dem Hauptsacheverfahren gefÃ¼hrtes PKH-Verfahren. Das Hauptsacheverfahren sei zwar bereits vor der PKH-Entscheidung abgeschlossen gewesen und der Einwand der VerzÃ¶gerung beziehe sich allein auf das der unstreitigen Erledigung des Hauptsacheverfahrens â□□nachlaufendeâ□□ PKH-Verfahren, gleichwohl fÃ¼hre der fehlende geltend

gemachte EntschÃ¤digungsanspruch im Hauptsacheverfahren nicht dazu, dass das daneben laufende PKH-Verfahren isoliert entschÃ¤digungsrechtlich betrachtet werden kÃ¶nne. Anderenfalls kÃ¶nnten sich die Beteiligten aussuchen, welches Verfahren â Hauptsache oder PKH-Verfahren â sie entschÃ¤digungsrechtlich verfolgen und dogmatisch zum gerichtlichen Verfahren im Sinne von Â§ 198 Abs. 1, 6 Nr. 1 GVG erheben wollen. Ein neben dem Hauptsacheverfahren laufendes PKH-Verfahren Â verwandele sich nach Abschluss des Hauptverfahrens auch nicht in ein isoliertes PKH-Verfahren. Die Einbeziehung nachlaufender PKH-Verfahren in das Regelungsregime der Â§Â§ 198 ff GVG Ã¼berspanne den hiermit verfolgten Gesetzeszweck, zumal die vorliegende Konstellation eher einen Seltenheitsfall darstellen dÃ¼rfte. Jedenfalls sei zu berÃ¼cksichtigen, dass durch die Verfahrensdauer des nachlaufenden PKH-Verfahrens ein materieller Nachteil fÃ¼r die KlÃ¤ger weder vorgetragen noch ersichtlich sei. Das Kostenrisiko, das bereits mit der Klageerhebung entstehe, liege im Bereich des Rechtsanwalts, der bei offenem PKH-Verfahren seinen VergÃ¼tungsanspruch nicht gegenÃ¼ber den Mandanten realisieren kÃ¶nne. Dies spreche dafÃ¼r, dass vorliegend zumindest eine Wiedergutmachung auf andere Weise nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GVG ausreiche, die hier dadurch erfÃ¼llt sei, dass der PrÃ¤sident des Sozialgerichts bereits auÃergerichtlich sein Bedauern Ã¼ber die Dauer des Verfahrens zum Ausdruck gebracht habe. ÃuÃerst hilfsweise werde gegen die HÃ¶he einer etwaigen EntschÃ¤digung eingewendet, dass Grundlage dafÃ¼r allenfalls die Verfahrenszeiten ab Erledigung der Hauptsache im Mai 2018 sein kÃ¶nnten, denn bis zu diesem Zeitpunkt seien die PKH-Verfahren unzweifelhaft keine selbstÃ¤ndigen Verfahren neben der Hauptsache gewesen. Die Klageforderung stelle sich sowohl unter dem Gesichtspunkt der âVerfahrensvervielfachungâ sowie der Zugrundelegung zu langer ZeitrÃ¤ume der vermeintlichen Anspruchsberechtigung als massiv Ã¼bersetzt dar. Vorliegend werde eine VerzÃ¶gerung allein in dem dem Hauptsacheverfahren nachlaufenden PKH-Verfahren geltend gemacht, also in einem bereits verbundenen Verfahren EntschÃ¤digung beansprucht, sodass nichts anderes gelten kÃ¶nne als in der Entscheidung des BSG vom 17. Dezember 2020 â B 10 ÃG 1/19 R -, in der lediglich von einem Verfahren im entschÃ¤digungsrechtlichen Sinne ausgegangen worden sei.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten der Ausgangsverfahren verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung sowie der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde
Â

A.
Die als allgemeine Leistungsklage statthafte EntschÃ¤digungsklage, fÃ¼r die die Â§Â§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie die Â§Â§ 183, 197a und 202 SGG, jeweils in der Fassung des Gesetzes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

(GRÃ¼GV) vom 24. November 2011 (BGBl. I, S. 2302) und des Gesetzes Ã¼ber die Besetzung der groÃen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Ãnderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2554) maÃgebend sind, ist zulÃ¤ssig.Â

Insbesondere bestehen keine Zweifel an der Wahrung der gemÃ¤Ã Â§ 90 SGG fÃ¼r die Klage vorgeschriebenen Schriftform sowie der Einhaltung der nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG zu wahrenden Klagefrist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens. Dabei ist ausgehend von der Zustellung des die PKH-Verfahren abschlieÃenden Beschlusses des Sozialgerichts vom 19. August 2020 an die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger am 20. August 2020 die sechsmonatige Klagefrist mit dem Eingang der Klage beim Landessozialgericht am Montag, dem 22. Februar 2021 eingehalten (Â§ 198 Abs. 5 S. 2 GVG, Â§ 64 Abs. 2, 3 SGG). Denn fÃ¼r die Einhaltung der Klagefrist des Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG kommt es auf den Eingang der Klage beim EntschÃ¤digungsgericht an. Der Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit, die gemÃ¤Ã Â§ 94 Satz 2 SGG erst mit der Zustellung der Klage beim Beklagten beginnt, ist demgegenÃ¼ber unerheblich (BSG, Urteil vom 17.12.2020 â B 10 ÃG 1/19 R â Rn. 16 m.w.N., juris).

Die KlÃ¤ger sind aktivlegitimiert, ohne dass es hier darauf ankÃ¤me, ob sie aktuell, zu irgendeinem Zeitpunkt wÃ¤hrend des EntschÃ¤digungsverfahrens oder wÃ¤hrend der Dauer des streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahrens Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) beziehen bzw. bezogen haben (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2018 â L 37 SF 38/17 EK AS â Rn. 35 m.w.N., so auch schon Urteil vom 25.01.2018 â L 37 SF 69/17 EK AS â Rn. 24 ff., juris). Denn EntschÃ¤digungsleistungen nach Â§ 198 GVG dienen anderen Zwecken als die Leistungen nach dem SGB II und gehen daher nicht gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf den TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende Ã¼ber (BSG, Urteil vom 24.03.2022 â B 10 ÃG 2/20 R â Rn. 16, juris, m.w.N.).Â

B.Â Â Â
Die KlÃ¤ger haben Anspruch auf EntschÃ¤digungen in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang. Im Ãbrigen ist die Klage unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. FÃ¼r einen Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, kann EntschÃ¤digung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls Wie-dergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 4 GVG ausreichend ist (Â§ 198 Abs. 2 S. 2 GVG). Eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG). Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann schlieÃlich frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben werden (Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG).

I.
Die KlÃ¤ger haben am 24. November 2019 wirksam VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge in fÃ¼nf unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens benannten PKH-Verfahren erhoben, sodass auch die Wartefrist des Â§ 198 Abs. 5 S. 1 GVG eingehalten ist, wonach eine EntschÃ¤digungsklage frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben werden kann.

II.
Auch weisen die einzelnen, letztlich zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Verfahren eine unangemessene Dauer in folgendem Umfang auf:
Â Â Â S 126 AS 3059/16Â Â Â Â Â Â 23 Kalendermonate
Â Â Â S 91 AS 4610/16Â Â Â Â Â Â 19 Kalendermonate
Â Â Â S 147 AS 7953/16Â Â Â Â Â Â 17 Kalendermonate
Â Â Â S 148 AS 7954/16Â Â Â Â Â Â 17 Kalendermonate
Â Â Â S 185 AS 16310/16Â Â Â Â Â Â 17 Kalendermonate.

1.
Ausgangspunkt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die â□□ in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierte â□□ Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. z.B. Urteile vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ Rn. 24 und â□□ B 10 Ã□G 2/14 R â□□ Rn. 31, vom 12.02.2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ Rn. 23, vom 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 1/16 R â□□ Rn. 30 sowie vom 24.03.2022 â□□ B 10 Ã□G 2/20 R â□□ Rn. 20, alle nach juris).

a)
Â§ 198 GVG geht von einem an der Hauptsache orientierten Verfahrensbegriff aus, sodass nicht jeder einzelne Antrag oder jedes Gesuch im Zusammenhang mit dem verfolgten Rechtsschutzbegehren ein entschÃ¤digungspflichtiges Verfahren darstellt (BSG, Urteile vom 10.07.2014 â□□ B 10 Ã□G 8/13 R â□□ Rn. 15 und vom 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 3/16 R â□□ Rn. 29, nach juris). Dabei kam es dem Gesetzgeber fÃ¼r die Differenzierung, ob es sich um ein eigenstÃ¤ndiges Verfahren im Sinne des Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG handelt, entscheidend darauf an, dass ein solches gerichtliches Verfahren einen eigenen Beginn hat (Einleitung durch Antrag, Klage oder von Amts wegen) und mit einer (rechtskrÃ¤ftigen) Endentscheidung abgeschlossen wird. In diesem Fall sollte ein â□□selbstÃ¤ndiges Verfahrenâ□□ vorliegen, wie gerade die BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Ausnahmen fÃ¼r auf Dauer angelegte Verfahren im Bereich des Insolvenzrechts und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zeigt (vgl. BT-Drucks 17/3802, S 23). Speziell fÃ¼r einem ursprÃ¼nglichen Hauptsacheverfahren nachfolgende eigenstÃ¤ndige Verfahren findet sich in den Gesetzesmaterialien der Hinweis, dass es sich um neue (Gerichts)Verfahren handelt, wenn spÃ¤ter weitere Endentscheidungen zu treffen sind (BSG, Urteil vom 10.07.2014 â□□ B 10 Ã□G 8/13 R â□□ Rn. 19 nach juris).Â

Das Bundessozialgericht hat einerseits entschieden, dass ein gleichzeitig neben einem rechtshÃ¤ngigen Hauptsacheverfahren gefÃ¼hrtes PKH-Verfahren nicht zu einem weiteren â□□ eigenstÃ¤ndigen â□□ EntschÃ¤digungsanspruch fÃ¼hrt (Urteil

vom 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 3/16 R â□□ Rn. 23, 29 ff, juris). Andererseits hat es ein isoliertes PKH-Verfahren als eigenstÃ¤ndiges Verfahren angesehen, fÃ¼r das gesondert ein EntschÃ¤digungsanspruch verfolgt werden kann (BSG Urteil vom 10.07.2014 â□□ B 10 Ã□G 8/13 R â□□ Rn. 16, 22, juris). Der Fall isolierter PKH-Verfahren liegt hier nicht vor. Die KlÃ¤ger haben vielmehr in sÃ¤mtlichen Verfahren entweder bereits mit Einreichung der Klage PKH beantragt oder â□□ wie in dem Verfahren S 185 AS 16310/16 â□□ in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14. MÃ¤rz 2018. In den Verfahren S 126 AS 3059/16, S 91 AS 4610/16, S 147 AS 7953/16 und S 148 AS 7954/16 sind zumindest die PKH-Unterlagen der KlÃ¤gerin zu 1 zeitnah nach Klageerhebung an das Sozialgericht Ã¼bersandt worden, sodass vor Verbindung dieser Verfahren zu S 185 AS 16310/16 jeweils Bewilligungsreife der PKH-AntrÃ¤ge vorgelegen hat, jedoch in keinem der Verfahren Ã¼ber den jeweiligen Antrag entschieden worden war. Lediglich in dem nach Verbindung fÃ¼hrenden Verfahren Â Â S 185 AS 16310/16 lag bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung kein PKH-Antrag vor. Dieser wurde erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt und durch Einreichung der PKH-Unterlagen am 03. April 2018 noch vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens vervollstÃ¤ndigt, sodass auch insoweit ab diesem Zeitpunkt Bewilligungsreife gegeben war. Die PKH-AntrÃ¤ge sind somit alle â□□ wenn auch nicht deckungsgleich mit Klageerhebung so doch jedenfalls â□□ wÃ¤hrend der AnhÃ¤ngigkeit des jeweiligen Hauptsacheverfahrens gestellt worden, waren bei dessen Abschluss allerdings noch nicht erledigt, sondern haben das Hauptsacheverfahren Ã¼berdauert.

Ausgehend vom Wortlaut des Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG, dass der gesamte Zeitraum von der Einleitung eines Verfahrens bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss, â□□einschlieÃ□lichâ□□ eines Verfahrens zur Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe als ein Verfahren gilt, Â hat das BSG in seinem Urteil vom 07. September 2017 (- B 10 Ã□G 3/16 R â□□ Rn. 30, juris) ausgefÃ¼hrt, dass ein PKH-Verfahren Annex des Hauptsacheverfahrens ist, wenn wegen der Hauptsache EntschÃ¤digung begehrt wird, und dies â□□ in Abgrenzung von einem isolierten PKH-Verfahren â□□ damit begrÃ¼ndet, dass sich aus Sinn und Zweck der Regelung ergebe, dass im Falle eines unselbstÃ¤ndigen PKH-Verfahrens nicht zweifach EntschÃ¤digung verlangt werden kann. Gleichzeitig hat es in Rn. 29 dieser Entscheidung herausgestellt, dass ein gleichzeitig neben einem rechtshÃ¤ngigen Hauptsacheverfahren gefÃ¼hrtes PKH-Verfahren nicht zu einem weiteren â□□ eigenstÃ¤ndigen â□□ EntschÃ¤digungsanspruch fÃ¼hrt. Dies zugrunde gelegt, kann in der Â vorliegenden Konstellation, in der das PKH-Verfahren das Â Hauptsacheverfahren Ã¼berdauert, als Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens nicht auf den Abschluss der Hauptsache abgestellt werden, sondern muss der Zeitpunkt der spÃ¤teren PKH-Bewilligung fÃ¼r die Ermittlung des EntschÃ¤digungsanspruchs maÃ□gebend sein. Zwar stellt der Wortlaut des Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG fÃ¼r das Ende des Verfahrens auf dessen rechtskrÃ¤ftigen Abschluss ab. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zu einem Verfahren gehÃ¶rt (Ë®einschlieÃ□lichâ□□). Damit wird â□□ wie das Bundessozialgericht entschieden hat â□□ zum Ausdruck gebracht, dass es sich um ein Verfahren (Annex) handelt und eine doppelte EntschÃ¤digung in einem einheitlichen Verfahren nicht in Betracht kommt. Der Zielsetzung des Â§ 198 GVG steht es jedoch entgegen, wenn ein KlÃ¤ger, dessen PKH-Antrag

wÃ¤hrend eines laufenden Verfahrens schleppend bearbeitet, aber noch vor rechtskrÃ¤ftigem Abschluss der Hauptsache entschieden wird, besser gestellt wird als derjenige, dessen PKH-Antrag â im Eifer des Gefechts vergessen wird Â und â das zÃ¼gig zum Ende gebrachte Hauptsacheverfahren Ã¼berlebt und er mit der BegrÃ¼ndung, es handele sich nur um ein AnhÃ¤ngsel des Hauptsacheverfahrens InaktivitÃ¤tszeiten entschÃ¤digungslos hinnehmen muss. Dies widersprÃ¤che dem Sinn und Zweck des Â§ 198 GVG, dem Gericht anzulastende VerfahrensverzÃ¶gerungen zu entschÃ¤digen. Ein PKH-Verfahren ist deshalb entschÃ¤digungsrechtlich nur wÃ¤hrend der Dauer des Hauptsacheverfahrens als dessen Annex anzusehen, in dem Moment, in dem es dem Hauptverfahren vorausgeht â wie das isoliere PKH-Verfahren â oder dieses Ã¼berdauert, sind jedoch InaktivitÃ¤tszeiten wie bei jedem anderen Verfahren zu berÃ¼cksichtigen, wobei allerdings auch hier eine gleichzeitige EntschÃ¤digung fÃ¼r das Hauptsacheverfahren und das PKH-Verfahren zu vermeiden ist und daher eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat.

Dem haben die KlÃ¤ger letztlich dadurch Rechnung getragen, dass sie im EntschÃ¤digungsverfahren klargestellt haben, dass keine EntschÃ¤digung fÃ¼r das Hauptsacheverfahren begehrt werde. Â Diese ErklÃ¤rung ist nicht als Â Verzicht auf einen EntschÃ¤digungsanspruch fÃ¼r das Hauptsacheverfahren auszulegen, denn die Darlegung der VerzÃ¶gerungszeiten in dem Schreiben vom 17. Dezember 2020 bezieht ausdrÃ¼cklich auch Zeiten vor der Erledigung der Hauptsacheverfahren mit ein, sondern ist dahin zu verstehen, dass die KlÃ¤ger eine einheitliche EntschÃ¤digung fÃ¼r die Ã¼berlange Dauer der Hauptsacheverfahren einschlieÃlich der diese Ã¼berdauernden PKH-Verfahren verlangen.

b)
Zudem sind EntschÃ¤digungsansprÃ¼che fÃ¼r sÃ¤mtliche fÃ¼nf Verfahren gesondert zu prÃ¼fen, denn eine Verbindung nach Â§ 113 Abs. 1 SGG fÃ¼hrt lediglich dazu, dass Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung in einem einheitlichen Verfahren erfolgen. Â Prozessrechtlich bleibt aber jedes Verfahren selbstÃ¤ndig, dh die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind fÃ¼r jedes Verfahren gesondert zu prÃ¼fen (BSG Urteil vom 17.12.2020 â B 10 ÃG 1/19 R â Rn. 41, juris; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 113 Rn. 4). Â Wie bereits ausgefÃ¼hrt ist von einem an der Hauptsache orientierten Verfahrensbegriff auszugehen und bei der Rechtsverfolgung verschiedener prozessualer AnsprÃ¼che fÃ¼r die Annahme eines Gerichtsverfahrens im entschÃ¤digungsrechtlichen Sinn entscheidend, dass die StreitgegenstÃ¤nde in einem Ausgangsverfahren verbunden sind und verbunden bleiben (BSG, Urteil vom 17.12.2020 â B 10 ÃG 1/19 R â unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.11.2016 â 5 C 10/15 D â Rn. 17, juris).

Zur Ãberzeugung des Senats folgt aus den jeweiligen Verbindungen jedoch nicht, dass die einzelnen Verfahren ihre EigenstÃ¤ndigkeit verloren haben und (nur noch) als Einheit zu betrachten wÃ¤ren (so aber wohl LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 10. Juli 2013 â L 12 SF 916/12 EK â Rn. 41 ff., juris). Durch eine Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung wird nicht aus mehreren Verfahren ein einziges, vielmehr behÃ¤lt jedes seine EigenstÃ¤ndigkeit. Auch hat jedes dieser

Verfahren ein eigenes Schicksal und eine nicht zwingend gleichermaÃ□en angemessene Dauer. Denn wÃ¤hrend fÃ¼r ein Verfahren Ermittlungen geboten sein mÃ¶gen, kÃ¶nnen diese fÃ¼r ein anderes gÃ¤nzlich unerheblich sein. Dies durch den Ansatz einer Durchschnittsbetrachtung (so wohl LSG ThÃ¼ringen, aaO. Rn. 41 f., juris) aufzufangen, erscheint dem Senat nicht sachgerecht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nach einer Verfahrensverbindung nur noch von gerichtlicher UntÃ¤tigkeit im Umfang von z.B. sechs Monaten ausgegangen werden soll, wenn es zuvor in einem der Verfahren zu sieben und im anderen zu fÃ¼nf Monaten gerichtlicher InaktivitÃ¤t gekommen ist. Zudem kÃ¶nnen Betroffene â□□ wie die vorliegenden Ausgangsverfahren zeigen â□□ angesichts der stÃ¤ndigen Rechtsprechung der fÃ¼r die Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende zustÃ¤ndigen Senate des Bundessozialgerichts, nach der Bewilligungsbescheide fÃ¼r FolgezeitrÃ¤ume nicht Verfahrensgegenstand werden, Â gehalten sein, sich auf mehrere Bewilligungsabschnitte beziehende Bescheide anzufechten, bevor sie eine rechtskrÃ¤ftige Entscheidung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit herbeigefÃ¼hrt haben. Sollten mehrere dieser Verfahren eine Ã¼berlange Dauer aufweisen, vermag der Senat keine GrÃ¼nde dafÃ¼r zu erkennen, betroffene KlÃ¤ger faktisch nur fÃ¼r ein Verfahren zu entschÃ¤digen. Abgesehen davon wÃ¤re im Falle einer nicht getrennten Betrachtung letztlich das Bestehen oder jedenfalls die HÃ¶he eines EntschÃ¤digungsanspruchs stark vom Zufall abhÃ¤ngig, ob Ã¼berhaupt und ggf. wann im Verfahrensverlauf eine Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung erfolgt (Urteil des erkennenden Senats vom 16.03.2017 â□□ L 37 SF 6/16 EK AS â□□ Rn. 41 f., juris).Â
Auch stellt sich die Erhebung von fÃ¼nf isolierten Klagen im vorliegenden Verfahren keinesfalls als mutwillig dar. Im Gegenteil mussten die KlÃ¤ger auf die aus ihrer Sicht unzureichende BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r Warmwasser in unterschiedlichen Bewilligungsabschnitten durch einzelne Klagen reagieren. Der Senat hÃ¤lt es damit hier fÃ¼r geboten, jedes Verfahren einer gesonderten Bewertung zu unterziehen, wobei davon auszugehen ist, dass sich die einzelnen Verfahren bis zur Entscheidung Ã¼ber die PKH-AntrÃ¤ge Ã¼ber rund 54 Monate (S 126 AS 3059/16), 53 Monate (S 91 AS 4610/16), 51 Monate (S 147 AS 7953/16 und S 148 AS 7954/16) bzw. 45 Monate (S 185 AS 16310/16) hingezogen haben.

2.
GemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG kommt es fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalls, insbesondere das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritten sowie die Schwierigkeit, KomplexitÃ¤t und Bedeutung des Verfahrens an, wobei nicht nur die Bedeutung fÃ¼r den auf EntschÃ¤digung klagenden Verfahrensbeteiligten aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Betroffenen von Belang ist, sondern auch die Bedeutung fÃ¼r die Allgemeinheit. FÃ¼r die Entscheidung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenÃ¼berzustellen, wobei kleinste relevante Zeiteinheit im Geltungsbereich des GRÃ¼GV stets der Monat (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□ Rn. 29, â□□ B 10 Ã□G 9/13 R â□□ Rn. 25, â□□ B 10 Ã□G 2/13 â□□ Rn. 24, jeweils nach juris) im Sinne des Kalendermonats ist (BSG, Urteil vom 12.02.2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ 2. Leitsatz und Rn. 34, juris). Zu beachten ist dabei allerdings zum einen, dass dann keine inaktive Zeit der VerfahrensfÃ¼hrung vorliegt, wenn ein KlÃ¤ger wÃ¤hrend Phasen (vermeintlicher)

InaktivitÃ¤t des Gerichts selbst durch das Einreichen von SchriftsÃ¤tzen eine Bearbeitung des Vorganges durch das Gericht auslÃ¶st. Denn eingereichte SchriftsÃ¤tze, die einen gewissen Umfang haben und sich inhaltlich mit Fragen des Verfahrens befassen, bewirken generell eine Ãberlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht, die mit einem Monat zu Buche schlÃ¤gt (BSG, Urteil vom 03.09.2014, B 10 ÃG 12/13 R, juris, Rn. 57). Zum anderen ist in diesem Zusammenhang zu berÃ¼cksichtigen, dass das EntschÃ¤digungsverfahren keine weitere Instanz erÃ¶ffnet, um das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Prozessleitung des Ausgangsgerichts hat das EntschÃ¤digungsgericht vielmehr die materiell-rechtlichen Annahmen, die das Ausgangsgericht seiner Verfahrensleitung und -gestaltung zugrunde legt, nicht infrage zu stellen, soweit sie nicht geradezu willkÃ¼rlich erscheinen. Zudem rÃ¤umt die Prozessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung darÃ¼ber ein, wie es das Verfahren gestaltet und leitet. Die richtige AusÃ¼bung dieses Ermessens ist vom EntschÃ¤digungsgericht allein unter dem Gesichtspunkt zu prÃ¼fen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus Art. 6 Abs. 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei gegen das Ziel einer mÃ¶glichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 R â Rn. 36, â B 10 ÃG 9/13 R â Rn. 39, â B 10 ÃG 12/13 â Rn. 43, â B 10 ÃG 2/14 R â Rn. 42, jeweils nach juris). Denn ungeachtet richterlicher UnabhÃ¤ngigkeit besteht eine richterliche Grundpflicht zur stringenten und beschleunigten Verfahrensgestaltung (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 12/13 R â Rn. 49, juris).Â

a)
Die Ausgangsverfahren wiesen eine durchschnittliche Bedeutung sowie eine durchschnittliche Schwierigkeit auf, waren allerdings Ã¼berdurchschnittlich komplex.Â

Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Entscheidend ist zudem, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition eines KlÃ¤gers und das geltend gemachte materielle Recht sowie mÃ¶glicherweise auf seine weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 R â Rn. 29, juris). Gegenstand der fÃ¼nf Ausgangsverfahren war das Begehren der KlÃ¤ger auf hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch BerÃ¼cksichtigung eines an ihrem tatsÃ¤chlichen Verbrauch orientierten Mehrbedarfs fÃ¼r dezentrale Warmwasserversorgung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis 30. September 2016. Durch Zeitablauf drohten ihnen keine weitergehenden Nachteile, jedenfalls sind solche weder vorgetragen noch erkennbar. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten Â ihr offenes Anwaltshonorar gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern geltend gemacht haben. Eine mehr als durchschnittliche Bedeutung kann bei einer solchen Sachlage weder den Ausgangsverfahren selbst noch den PKH-Verfahren beigemessen werden.

Die einzelnen Verfahren waren durchschnittlich schwierig. Im Hinblick darauf, dass mehrere Verfahren mit gleicher Problematik sowohl in Gestalt vorlÃ¤ufiger Bewilligungen als auch endgÃ¼ltiger Leistungsfestsetzungen mit daraus resultierenden Erstattungen immer wieder PrÃ¼fungen erforderten, ob Bescheide Gegenstand bereits anhÃ¤ngiger Verfahren geworden waren, die im Hinblick auf die stÃ¤ndig richterliche Hinweise erbittenden Beteiligten einen intensiven Aktentausch unerlÃ¤sslich machten, ist allerdings von einer Ã¼berdurchschnittlichen KomplexitÃ¤t auszugehen.

b)
Im Einzelnen ergeben sich folgende InaktivitÃ¤tszeiten:Â

aa)
Das Verfahren S 126 AS 3059/16 ist vom Eingang der Klage Ende Februar 2016 bis einschlieÃlich Mai 2016 verzÃ¶gerungslos betrieben worden. Die Ãbersendung der Klageerwiderung an den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten zur Kenntnisnahme lÃ¶ste eine einmonatige Ãberlegungs- und Bearbeitungszeit aus, durch die der Monat Mai 2016 als AktivitÃ¤tszeit abgedeckt ist. Zu einer ersten kurzen VerzÃ¶gerung von einem Kalendermonat ist es im Juni 2016 gekommen, als das Gericht eine Verfristung verfÃ¼gte statt dem Verfahren Fortgang zu geben. Im Juli 2016 wurden die Verwaltungsakten an die 147. Kammer â letztlich auf Veranlassung der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten, die in dem dortigen Verfahren Akteneinsicht beantragt hatten â Ã¼bersandt, sodass diese der 126. Kammer nicht zur Bearbeitung zur VerfÃ¼gung standen und damit keine dem Beklagten anzulastende InaktivitÃ¤t zu verzeichnen ist. Im August forderte die 126. Kammer die Verwaltungsakten von der 147. Kammer zurÃ¼ck und Ã¤uÃerte sich im Schreiben vom 25. August 2016 zu der von den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten in deren Schriftsatz vom 22. August 2016 aufgeworfenen Frage, ob die Bescheide vom 19. Juli 2016 Verfahrensgegenstand geworden sind, sodass auch dieser Monat zweifellos als AktivitÃ¤tszeit zu werten ist. Mit dem RÃ¼cklauf der Verwaltungsakten im September 2016 nach VerfÃ¼gung ins sog. E-Fach am 25. August 2016 waren die Voraussetzungen fÃ¼r eine Terminierung aus der Sicht des Kammervorsitzenden gegeben, sodass die AktivitÃ¤tsphase endete und es im Oktober 2016 zu einer InaktivitÃ¤t von einem Kalendermonat kam. Die Kenntnisnahme des Schreibens des JC vom 25. Oktober 2016, mit dem die bereits bekannten Bescheide vom 19. Juli 2016 Ã¼bersandt wurden, lÃ¶ste keine AktivitÃ¤t des Gerichts aus. Erst das Schreiben der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 23. November 2016, mit dem zwei Widerspruchsbescheide vom 21. November 2016 Ã¼bersandt wurden, verbunden mit der Bitte um richterlichen Hinweis, ob diese Gegenstand des Verfahrens geworden seien, fÃ¼hrte zu der im gerichtlichen Schreiben vom 25. November 2016 dokumentierten AktivitÃ¤t. Im Dezember 2016 beantwortete der Kammervorsitzende eine Anfrage der 183. Kammer vom 25. November 2016 und veranlasste die AktenÃ¼bersendung an die 186. Kammer, sodass das Verfahren bis zur erneuten VerfÃ¼gung ins E-Fach am 21. Dezember 2016 im November und Dezember 2016 konsequent betrieben wurde. In den Monaten Januar und Februar 2017 (2 Kalendermonate) ist keine AktivitÃ¤t zu verzeichnen. Die Anfang MÃ¤rz 2017 eingegangene erneute Bitte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten Â um richterlichen Hinweis beantwortete der KammervorÂ¬sitzende mit Schreiben vom 16. MÃ¤rz

2017, sodass auch in diesem Monat gerichtliche AktivitÃ¤ten zu verbuchen sind. In den Monaten April und Mai 2017 war das Gericht hingegen nicht aktiv, sodass diese beiden Kalendermonate als InaktivitÃ¤tszeit zu bewerten sind. Insbesondere lÃ¶ste der Eingang der anwaltlichen Mitteilung vom 29. MÃ¤rz 2017, dass zwei Klagen im Hinblick darauf zurÃ¼ckgenommen worden seien, dass drei Vorsitzende die Meinung vertreten hÃ¤tten, dass die dort angegriffenen Erstattungsbescheide Gegenstand des Verfahrens S 126 AS 3059/16 geworden seien, keine in den April 2017 hineinreichende Ãberlegungs- und Bearbeitungszeit aus, weil hiermit letztlich die in den richterlichen Hinweisen zum Ausdruck gebrachte EinschÃ¤tzung bestÃ¤tigt wurde. Im Juni 2017 wurden die Gerichts- und Verwaltungsakten an die 185. Kammer Ã¼bersandt, die das Verfahren zu dem dortigen verband, sodass die ZustÃ¤ndigkeit der 126. Kammer endete. In dem Verfahren S 126 AS 3059/16 ist es somit bis zur Verbindung zu sechs Kalendermonaten gerichtlicher InaktivitÃ¤t gekommen.

bb)
Auch das Verfahren S 91 AS 4610/16 wurde vom Eingang der Klage Ende MÃ¤rz 2016 Ã¼ber die Weiterleitung der Klageerwiderung im Mai 2016 zur Stellungnahme, insbesondere zur Frage der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung und der weiteren richterlichen Moderation des hierzu im Juni und Juli 2016 zwischen den Beteiligten gefÃ¼hrten Schriftwechsels verzÃ¶gerungslos bearbeitet. Nach KlÃ¤rung der Fristproblematik wurde im Juli 2016 die Stellungnahme zu den Ã¼brigen vom JC in der Klageerwiderung angefÃ¼hrten Punkten angemahnt und nach deren Eingang Mitte August 2016 und richterlichem Hinweis eine ErlÃ¤uterung der Berechnung angefordert, die mit richterlichem Schreiben vom 23. September 2016 noch einmal konkretisiert wurde. In der Folge mussten die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten wiederholt â Anfang November 2016 und im Dezember 2016 â erinnert werden, bevor Ende Januar 2017 ein Schriftsatz bei Gericht einging und zeitnah Anfang Februar 2017 dem JC zur freigestellten ÃuÃerung weitergeleitet wurde. Februar und MÃ¤rz 2017 sind durch das Abwarten einer Reaktion des JC auf dieses Schreiben als AktivitÃ¤tszeiten abgedeckt. Aufgrund der bei Wiedervorlage der Akten Mitte MÃ¤rz 2017 verfÃ¼gten Verfristung um drei Monate schloss sich hieran jedoch in den Monaten April und Mai 2017 eine Zeit der InaktivitÃ¤t von 2 Kalendermonaten an, die erst durch die Reaktion auf die am 31. Mai 2017 eingegangene Aktenanforderung der 185. Kammer mit der Versendung der Akten am 06. Juni 2017 unterbrochen wurde. Mit der Verbindung der Sache zu dem Verfahren S 185 AS 16310/16 mit Beschluss vom 22. Juni 2017 endete die ZustÃ¤ndigkeit der 91. Kammer fÃ¼r das Verfahren. In dem Verfahren S 91 AS 4610/16 sind somit bis zur Verbindung zwei InaktivitÃ¤tsmonate zu verzeichnen.

cc)
Das Verfahren S 147 AS 7953/16 wurde vom Klageeingang Anfang Juni 2016 Ã¼ber die Weiterleitung der Anfang Juli 2016 eingegangenen Klageerwiderung an die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten zur Stellungnahme, die Anforderung der bei den in der 126. und 6. Kammer anhÃ¤ngigen Verfahren befindlichen Verwaltungsakten im Juli 2016, die GewÃ¤hrung von Akteneinsicht im August 2016, die anschlieÃende RÃ¼ckgabe der Verwaltungsakten innerhalb des Sozialgerichts im September 2016 sowie die Aufforderung der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 17.

September 2016, einen Klageantrag zu formulieren und sich mit der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides auseinanderzusetzen, stringent betrieben. Im Oktober 2016 wurden Akten anderer Verfahren angefordert und die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 25. des Monats an die ausstehende Formulierung eines Klageantrags erinnert, sodass im November 2016 deren Reaktion abgewartet werden durfte, ohne dass eine InaktivitÃ¤t zu verzeichnen ist. Die Anfrage der 148. Kammer im Dezember 2016, ob eine Verbindung in Betracht komme, wurde am 23. Dezember 2016 beantwortet und fÃ¼hrte zu der an die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten gerichteten Bitte um Klarstellung, welchem Verfahren der an die 148. Kammer Ã¼bersandte Schriftsatz vom 22. August 2016 zuzuordnen sei. Im Januar 2017 erbaten die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger Ã¼ber das Sozialgericht verschiedene Bescheide des JC, die umgehend von dort angefordert wurden, sodass die Bescheide Ende Februar 2017 vorlagen, allerdings im Hinblick darauf, dass Akten fÃ¼r einen im MÃ¤rz 2017 stattfindenden Kammertermin an die 6. Kammer versandt worden waren, von wo die Akten Anfang April 2017 zurÃ¼ckkamen, erst anschlieÃ□end zur Stellungnahme an die BevollmÃ¤chtigten Ã¼bersandt werden konnten. Im Mai 2017 hat das Sozialgericht die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten an die ausstehende Stellungnahme erinnert. Im Juni 2017 wurden die Akten an die 185. Kammer versandt, die das Verfahren mit Beschluss vom 22. Juni 2017 verbunden hat. Insgesamt ist es in diesem Verfahren bis zur Verbindung zu keinerlei InaktivitÃ¤tszeiten gekommen.

dd)
Das Verfahren S 148 AS 7954/16 ist vom Klageeingang im Juni 2016 Â an stringent betrieben worden. Der Schriftwechsel der Beteiligten wurde im Juli und August 2016 moderiert und die Akten der 147. Kammer angefordert. Ende August 2016 wurde der Schriftsatz vom 22. August 2016 dem JC zur freigestellten Ã□uÃ□erung Ã¼bersandt, sodass der Monat September 2016 durch das Abwarten einer Reaktion des JC abgedeckt ist. Die RÃ¼cksendung der Akten der 147. Kammer im August 2016 und deren erneute Anforderung am 24. Oktober 2016 fÃ¼hrt nicht zu einer dem Sozialgericht anzulastenden InaktivitÃ¤t im Oktober 2016, weil die Akten in der 147. Kammer Â ebenfalls fÃ¼r den verzÃ¶gerungslosen Ablauf des Verfahrens erforderlich waren, sodass es nicht willkÃ¼rlich erscheint, dass das Gericht die Akten im Hinblick auf die dem JC eingerÃ¤umte StellungnahmemÃ¶glichkeit Â zunÃ¤chst zur GewÃ¤hrleistung eines unbehinderten Ablaufs des dortigen Verfahrens zurÃ¼ckgereicht und spÃ¤ter erneut angefordert hat. Im November 2016 wurden die am 27. Oktober 2016 eingegangenen Gerichtsakten der 147. Kammer und die eigenen Gerichtsakten ausgewertet und der Schriftsatz der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 23. November 2016 bearbeitet, in dem ein richterlicher Hinweis erbeten worden war, der â□□ auch in Bezug auf die Anfrage vom 22. August 2016 â□□ mit Schreiben vom 09. Dezember 2016 erteilt wurde. AuÃ□erdem wurden die Gerichtsakten mit einer Verbindungsanfrage an die 147. Kammer Ã¼bersandt, von wo sie Ende Dezember 2016 zurÃ¼ckgelangten, sodass Â die Akten im Januar 2017 â□□ entsprechend einer Aktenanforderung aus Dezember 2016 â□□ an die 185. Kammer Ã¼bersandt wurden. AuÃ□erdem ging das Schreiben des JC vom 17. Januar 2017 ein, in dem ein richterlicher Hinweis erbeten wurde, der allerdings erst nach RÃ¼cklauf der Gerichtsakten aus der 185. Kammer im Februar 2017 an die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten weitergeleitet wurde, verbunden

mit der Mitteilung an die Beteiligten, dass eine Verbindung durch die 185. Kammer geprÃ¼ft werde. Â Gleichzeitig wurden die Akten antragsgemÃ¤Ã an die 185. Kammer Ã¼bersandt, sodass sie der Kammer in der Folge nicht mehr zur VerfÃ¼gung standen. Im Juni 2017 wurde das Verfahren zu dem Rechtsstreit S 185 AS 16310/16 verbunden (Beschluss vom 22. Juni 2017). In der Zeit von Oktober 2016 bis Februar 2017 wurde das Verfahren mithin durchgehend bearbeitet und durfte jedenfalls im Monat MÃ¤rz 2017 die von der 185. Kammer in Aussicht gestellte Verbindung abgewartet werden. Allenfalls hÃ¤tte sich die 148. Kammer aufgrund der im April 2017 eingegangenen Verbindungsanfrage der 179. Kammer genÃ¶tigt fÃ¼hlen kÃ¶nnen, eine weitere TÃ¤tigkeit zu entwickeln und die angeregte Verbindung zu prÃ¼fen. Allerdings legen der â versehentlich â in der Akte der 185. Kammer eingeheftete Schriftsatz der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 18. April 2017 und der in dieser Akte enthaltene Vermerk vom Folgetag, dass die Gerichtsakten der 185. und 179. Kammer von der GeschÃ¤ftsstellenmitarbeiterin bei der 148. Kammer abgeholt wurden, nahe, dass es zu dieser PrÃ¼fung nicht gekommen ist, weil der 148. Kammer ihre Gerichtsakten auch ab April 2017 im Hinblick auf die von der 185. Kammer beabsichtigte Verbindung nicht (mehr) zur VerfÃ¼gung standen. Hier zeigt sich in besonderem MaÃe, dass angesichts der stÃ¤ndigen Aktenrotation in den streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahren eine sinnvollen Bearbeitung nur unter erschwerten Bedingungen mÃ¶glich war, denn Â der 148. Kammer war von der 185. Kammer mitgeteilt worden, dass diese eine Verbindung beabsichtige, bekam aber ihre eigene Akte und die der 185. Kammer dann von der 179. Kammer mit einer Verbindungsanfrage zurÃ¼ck. April und Mai 2017 sind daher nicht als InaktivitÃ¤tszeit zu werten. Zu einer verzÃ¶gerten Bearbeitung ist es in diesem Verfahren bis zur Verbindung somit nicht gekommen.

ee)
In dem Verfahren S 185 (204) AS 16310/16 wurde nach Eingang der Klage im November 2016 und EingangsbestÃ¤tigung zunÃ¤chst zur KlÃ¤rung der von den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten aufgeworfenen Frage, ob der angefochtene Bescheid Gegenstand eines bereits anhÃ¤ngigen Verfahrens ist, die Gerichtsakte des betreffenden Verfahrens angefordert, die Mitte Dezember 2016 einging und nach PrÃ¼fung zu der AnhÃ¶rung der Beteiligten zur beabsichtigten Verbindung vom 26. Januar 2017 fÃ¼hrte, die von den Beteiligten im Februar 2017 beantwortet wurde. AuÃerdem wurde die Akte Mitte Februar anforderungsgemÃ¤Ã an die 179. Kammer Ã¼bersandt, sodass deren RÃ¼cklauf im MÃ¤rz 2017 abgewartet werden durfte, zumal sich das Verfahren noch in einem sehr frÃ¼hen Stadium befand. Am 19. April 2017 holte die GeschÃ¤ftsstellenmitarbeiterin sowohl die eigene Gerichtsakte als auch die der 179. Kammer von der 148. Kammer ab. Der Kammervorsitzende forderte noch am selben Tag vom JC die Verwaltungsakten und eine Aufstellung sÃ¤mtlicher von den KlÃ¤gern bezÃ¼glich der BewilligungszeitrÃ¤ume 2015/2016 gefÃ¼hrter Verfahren an, die â nach Erinnerung vom 10. Mai 2017 â Ende Mai 2017 eingingen. Noch am 31. Mai 2017 wurden die Ã¼brigen Gerichtsakten der Â vom JC benannten Verfahren angefordert und die Beteiligten zu der beabsichtigten Verbindung angehÃ¶rt. Die angeforderten Akten gingen Anfang Juni 2017 ein, der Verbindungsbeschluss erging am 22. Juni 2017. Bis Juni 2017 wurde das Verfahren somit verzÃ¶gerungslos betrieben.Â

Nach der Verbindung ist es von Juli 2017 bis September 2017 (3 Kalendermonate) zu einer ersten VerzÃ¶gerung gekommen, in der das Verfahren nicht bearbeitet wurde. Im Oktober 2017 erfolgte die Ladung zum 14. MÃ¤rz 2018, sodass dieser Monat als Ladungsmonat und somit als AktivitÃ¤t zu bewerten ist (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2022 â□□ B 10 Ã□G 4/21 R â□□ Rn. 38, juris). Dies gilt allerdings nicht fÃ¼r die zwischen dem Ladungsmonat und dem Termin im MÃ¤rz 2018 liegende Zeit von November 2017 bis Februar 2018 (4 Kalendermonate), die als Â InaktivitÃ¤tszeit zu Buche schlÃ¤gt (vgl. BSG aaO.). Im MÃ¤rz 2018 folgt dann allerdings mit dem Verhandlungstermin und dessen Nachbereitung einschlieÃ□lich der Vorbereitung des auf den 13. Juni 2018 gelegten Beweistermins eine weitere AktivitÃ¤tsphase, die nach Eingang einer ersten schriftlichen Stellungnahme des Zeugen am 11. April 2018 und deren Weiterleitung an die Beteiligten mit dem Erlass des Ã□nderungsbescheides vom 08. Mai 2018 durch das JC und die Annahme des darin liegenden Teilanerkenntnisses und KlagerÃ¼cknahme im Ã□brigen im Schreiben der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 25. Mai 2018 zur Beendigung des Hauptsacheverfahrens fÃ¼hrte. Hieran schloss sich der Schriftverkehr der Beteiligten zur Frage der Kostentragung in den Monaten Juni 2018 bis August 2018 an, die das Sozialgericht letztmalig mit Ã□bersendung des Schreibens der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 21. August 2018 an das JC zur Kenntnisnahme moderierte. In der Zeit von Oktober 2018 bis Juli 2020 (Monat vor Erlass der BeschlÃ¼sse vom 19. August 2020) â□□ mithin 22 Kalendermonate â□□ wurde das hinsichtlich der Kostengrundentscheidung und der PKH-Bewilligung noch offene Verfahren nicht betrieben. Insgesamt ist es ab Verbindung der Verfahren bis zum Abschluss der PKH-Verfahren zu einer UntÃ¤tigkeit von 29 Kalendermonaten gekommen.

c)
Mithin ergeben sich fÃ¼r die einzelnen Verfahren folgende InaktivitÃ¤tszeiten:
S 126 AS 3059/16Â Â Â Â Â Â 35 Kalendermonate (6 + 29 Kalendermonate)
S 91 AS 4610/16 Â Â Â Â Â Â 31 Kalendermonate (2 + 29 Kalendermonate)
S 147 AS 7953/16Â Â Â Â Â Â 29 Kalendermonate
S 148 AS 7954/16Â Â Â Â Â Â 29 KalendermonateÂ
S 185 AS 16310/16Â Â Â Â Â Â 29 KalendermonateÂ

Hiervon sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â□□ vorbehaltlich besonderer Gesichtspunkte des Einzelfalls â□□ Vorbereitungs- und Bedenkzeiten im Umfang von bis zu zwÃ¶lf Monaten je Instanz regelmÃ¤Ã□ig als angemessen anzusehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte als begrÃ¼ndet und gerechtfertigt angesehen werden kÃ¶nnen, und kÃ¶nnen in mehrere, insgesamt zwÃ¶lf Monate nicht Ã¼bersteigende Abschnitte unterteilt sein. Angemessen bleibt die Gesamtverfahrensdauer regelmÃ¤Ã□ig zudem dann, wenn sie zwÃ¶lf Monate Ã¼berschreitet, aber insoweit auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht oder durch Verhalten des KlÃ¤gers oder Dritter verursacht wird, die das Gericht nicht zu vertreten hat (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□ Rn. 33, 54 f. und â□□ B 10 Ã□G 2/14 R â□□ Rn. 47 f., jeweils nach juris). Die genannten Orientierungswerte gelten allerdings nur, wenn sich nicht aus dem Vortrag des KlÃ¤gers oder aus den Akten besondere UmstÃ¤nde ergeben, die vor allem mit Blick auf die Kriterien des Â§ 198 Abs. 1 Satz

2 GVG im Einzelfall zu einer anderen Bewertung fÃ¼hren (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□ Rn. 56, juris).Â

Derartige Kriterien werden von den KlÃ¤gern nicht geltend gemacht und vermag der Senat auch nicht zu erkennen. Vor diesem Hintergrund sind fÃ¼r die einzelnen Ausgangsverfahren entschÃ¤digungsrelevante Zeiten der gerichtlichen InaktivitÃ¤t im Umfang vonÂ
â□□Â Â Â 23 Kalendermonaten (S 126 AS 3059/16),
â□□Â Â Â 19 Kalendermonaten (S 91 AS 4610/16) und
â□□Â Â Â jeweils 17 Kalendermonaten (S 147 AS 7953/16, S 148 AS 7954/16 und S 185 AS 16310/16)
festzustellen.

3.
Durch diese Ã¼berlange Verfahrensdauer haben die KlÃ¤ger einen Nachteil nicht vermÃ¶genswerter Art erlitten. Dies folgt bereits aus Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. UmstÃ¤nde, die diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen, sind nicht erkennbar und auch von dem Beklagten nicht vorgebracht worden.

4.
Eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Absatz 4 GVG â□□ hier durch den Ausdruck des Bedauerns Ã¼ber die lange Verfahrensdauer im Schreiben des PrÃ¤sidenten des Sozialgerichts Berlin vom 16. Februar 2021 oder durch die Feststellung des EntschÃ¤digungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, scheidet vorliegend aus. Unter WÃ¼rdigung der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte zu Art. 6 und Art. 41 EMRK, nach der eine derartige Kompensation eines NichtvermÃ¶gensschadens nur ausnahmsweise in Betracht kommt, besteht vorliegend kein Anlass, von der gesetzlich als Normalfall vorgesehenen Zahlung einer EntschÃ¤digung abzusehen. Solange die Entscheidungen Ã¼ber die PKH-AntrÃ¤ge offen waren, drohte den KlÃ¤gern die Belastung mit den Rechtsanwaltskosten fÃ¼r den Fall, dass ihre AntrÃ¤ge entweder gar nicht oder zu ihren Lasten entschieden werden. Die im Schreiben des PrÃ¤sidenten des Sozialgerichts geÃ¤uÃ□erte Auffassung, dass bereits der PKH-Antrag eine Sperrwirkung fÃ¼r die Geltendmachung des aus dem Anwaltsvertrag resultierenden Â VergÃ¼tungsanspruchs begrÃ¼ndet, findet im Gesetz keine StÃ¼tze. Eine solche Sperrwirkung ergibt sich aus Â§ 122 Abs. 1 Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) im Falle der Bewilligung der Prozesskostenhilfe, die bewirkt, dass die beigeordneten RechtsanwÃ¤lte AnsprÃ¼che auf VergÃ¼tung gegen die Partei nicht geltend machen kÃ¶nnen. Diese Wirkung konnte aber bei noch offenen PKH-AntrÃ¤gen nicht eintreten, sodass die KlÃ¤ger bis zur Entscheidung des Sozialgerichts Ã¼ber ihre PKH-AntrÃ¤ge mit den entstehenden RechtsanwaltsgebÃ¼hren belastet zu werden drohten.

5.
Ausgehend von der im jeweiligen Verfahren entschÃ¤digungspflichtigen

Ã□berlÃ¤nge und dem in Â§ 198 Abs. 2 S. 3 GVG vorgegebenen Richtwert von 1.200,00 â□¬ fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung belaufen sich die den KlÃ¤gern zu 1 bis 3 fÃ¼r die einzelnen Verfahren zustehenden angemessenen EntschÃ¤digungen auf jeweils
â□□Â Â Â 2.300,00 â□¬ im Verfahren S 126 AS 3059/17,
â□□Â Â Â 1.900,00 â□¬ im Verfahren S 91 AS 4610/16 und
â□□Â Â Â jeweils 1.700,00 â□¬ in den Verfahren S 147 AS 7953/16 und 148 AS 7954/16.
An dem Verfahren S 185 AS 16310/16 war vor Verbindung nur der KlÃ¤ger zu 2 beteiligt, sodass nur er fÃ¼r dieses Verfahren eine EntschÃ¤digung beanspruchen kann.Â

GrÃ¼nde, die den Ansatz des gesetzlich vorgesehenen Pauschalbetrages unbillig und daher eine abweichende Festsetzung notwendig erscheinen lassen kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich und von den Beteiligten auch nicht vorgetragen.Â

III.Â
Die KlÃ¤ger haben nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 17.02.2021 â□□ L 37 SF 55/20 EK AS â□□ Rn. 40 f. und â□□ L 37 SF/20 EK AS â□□ Rn. 39 f. sowie vom 09.06.2021 â□□ L 37 SF 271/19 EK AS â□□ Rn. 63, jeweils nach juris) mangels Notwendigkeit keinen Anspruch aus Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG auf Zahlung der von ihnen geltend gemachten Rechtsanwaltskosten fÃ¼r die vorgerichtliche Geltendmachung des EntschÃ¤digungsanspruchs gegenÃ¼ber dem Beklagten.Â

Zwar kÃ¶nnen die fÃ¼r die vorprozessuale Verfolgung des EntschÃ¤digungsanspruchs angefallenen Anwaltskosten grundsÃ¤tzlich eine VermÃ¶genseinbuÃ□e und damit einen materiellen Nachteil im Sinne des Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG darstellen. Dies allerdings nur, soweit sie notwendig waren (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 27.02.2014 â□□ 5 C 1/13 D â□□ juris, Rn. 40, unter Bezugnahme auf BT-Drs. 17/3802, S. 19; BGH, Urteil vom 23.01.2014 â□□ III ZR 37/13 â□□ Rn. 48, 50, juris: zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmÃ¤Ã□ig; siehe auch RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. A. 2017, Â§ 198 GVG, Rn. 108). MaÃ□geblich ist fÃ¼r die Feststellung der Notwendigkeit die ex ante-Sicht einer vernÃ¼nftigen, wirtschaftlich denkenden Person (vgl. Bundesgerichtshof , Urteil vom 17. September 2015 â□□ IX ZR 280/14 â□□Rn. 8, juris; BGH, Beschluss vom 31.01.2012 â□□ VIII ZR 277/11 -, NZM 2012, 607 Rn. 4). Im Fall der ersten auÃ□ergerichtlichen Geltendmachung eines EntschÃ¤digungsanspruchs fÃ¼r ein Ã¼berlanges Gerichtsverfahren ist fÃ¼r einen vernÃ¼nftigen Laien die Heranziehung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich, weil es ihm zuzumuten wÃ¤re â□□ wie bei einer ersten Geltendmachung eines Anspruchs gegenÃ¼ber seiner Versicherung -, sich ohne anwaltliche Hilfe direkt an das beklagte Land, ggf. Ã¼ber das Ausgangsgericht, zu wenden. Da es sich nicht um ein fÃ¶rmliches Verfahren handelt, ist auch nicht die Kenntnis notwendig, welches die richtige Stelle zur Bearbeitung des Antrags ist. Das Begehren kann mit der Bitte um Weiterleitung an die zustÃ¤ndige Stelle formlos an das Ausgangsgericht gerichtet werden. Dass die Klage fristgebunden ist, erfordert nicht die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts fÃ¼r die â□□Anmeldungâ□□ der AnsprÃ¼che. Allenfalls kann dies eine allgemeine Beratung durch einen

Rechtsanwalt erforderlich machen (vgl. Senatsurteile vom 17.02.2021 und 09.06.2021 aaO.).

IV.Â
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 155 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und entspricht dem Anteil des Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten.

V.
Die Revision war im Hinblick darauf zuzulassen, dass der Senat der Frage der EntschÃ¤digung eines das Hauptsacheverfahren Ã¼berdauernden PKH-Antrages grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG beimisst.
Â
Rechtsmittelbelehrung und ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Revision als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Revision muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und PÃ¤ckchen
Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel
Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist undÂ

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

â□□ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gemÃ¤Ã□ Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â□□ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Informationen hierzu kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen:

1.Â Â Â RechtsanwÃ¤lte,
2.Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,
3.Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,
4.Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,
5.Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6.Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,
7.Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur

ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach MaÃgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die BegrÃ¼ndung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG). Die BegrÃ¼ndung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÃ¤ngel gerÃ¼gt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestÃ¼tzt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich Ã¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

FÃ¼r die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persÃ¶nlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen den Antrag als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen; hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhÃ¤ltlich. Er kann auch Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Revision begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist fÃ¼r die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

III. ErgÃ¤nzende Hinweise

Der Revisionsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden. Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

BraunÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Beyler Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Jucknat

Erstellt am: 21.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024